

Prof. Dr. Peter Schruth

Festbeitrag

zum

20-jährigen Jubiläum des Ausbildungs- und Kulturcentrums

„Wo die Sozialpädagogik anfängt, hört das Sozialgesetzbuch II auf !“

Es ist ein außerordentlicher freudiger Anlass für mich, hier heute anlässlich des Festes zum 20-jährigen Jubiläum des Ausbildungs- und Kulturcentrums zu Ihnen, zu den jungen Auszubildenden und ihren Ausbilderinnen und Trägervertreterinnen zu sprechen.

Wenn ein Träger der Jugendsozialarbeit schon in der Vor-Wende-Zeit in Berlin existiert hat, dann spricht daraus eine besondere Tradition der Jugendhilfe, nämlich besonders sozial und persönlich belasteten jungen Menschen mit gleichwohl großen, noch zu fördernden Stärken nicht nur funktional den beschwerlichen Abschluss einer beruflichen Erstausbildung z.B. mit Stützunterricht erreichbar zu machen, sondern Persönlichkeitsentwicklung im Sinne sozialer Integration fördern zu wollen, also das, was immer noch als Eingangsvorschrift über dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als einem überragenden Sozialstaatsgesetz steht: Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Und bevor ich mich frage, wie das Ausbildungsangebot des AKC gegenwärtig strukturell einzuordnen ist, möchte ich meine besondere Anerkennung für alle Beteiligten des AKC aussprechen, die sich täglich immer wieder auf's Neue in gemeinsam zu gestaltende schwierige Lernprozesse begeben, an Grenzen stoßen und gerade dann – und das ist Jugendhilfe – wieder neue zweite Chancen mit den jungen Frauen in der Ausbildung finden und diese Wege gehen wollen. Ihr leistet gemeinsam viel und Unverzichtbares, weil es ohne solche Angebote weniger Hilfebedarfsgerechtigkeit, insbesondere für junge Frauen, in dieser Stadt gäbe.

Wenn Angebote wie das des AKC sinnvoll und unverzichtbar sind, dann ist dies längst nicht mehr unbedingt der Grund ihrer Existenz, denn angesichts des enormen Aderlasses an Plätzen der außerbetrieblichen Ausbildung in der Jugendhilfe gehört mittlerweile nicht mehr viel dazu und aus einem Jubiläumsfest wird eine Beerdigungsfeier. Es lohnt sich also, trotz des Festes mal innezuhalten und darüber nachzudenken, ob ein Angebot wie das des AKC struktu-

rell noch gewollt und überlebensfähig ist. Deshalb der für Sie vielleicht etwas merkwürdig daher kommende Titel meines Beitrages: „Wo die Sozialpädagogik anfängt, hört das Sozialgesetzbuch II auf!“.

1. Die erste Frage: Was hat das SGB II mit dem SGB VIII überhaupt zu tun ?

Hartz IV schafft weitere negative Effekte in der Jugendhilfe. Die neue Lohnarbeitszentrierte staatlicher Hilfen definiert Sozialpolitik um: Sozialpolitik, die bisher idealtypisch lebenslaufkorrigierend weitgehend auf Verteilungsgerechtigkeit und soziale Teilhabe programmiert war, wird zunehmend zu einem Mittel zur Förderung der Wirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit. Sozialpolitische Ausgaben werden deshalb auf die Schaffung von Arbeit – insbesondere im Niedriglohnsektor – konzentriert. Aus der uns altbekannten biographisch ausgerichteten „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist Hilfe im Wettbewerb um entweder nicht vorhandene oder unzumutbare Arbeitsplatzbedingungen geworden. Anstelle von Selbstbestimmung und Emanzipation treten autoritäre Fürsorgeangebote durch den Rückbau sozialstaatlicher Schutzrechte, die den Einzelnen vor Pressionen und Risiken des Marktes schützen sollten, durch Unterordnung fürsorglicher Instrumente der Sozialpolitik unter arbeitsmarktpolitische Zwecksetzungen, durch Verschärfung von Zumutbarkeitskriterien bei der Arbeitsaufnahme und Auf- und Ausbau eines Niedriglohnsektors. „Aktiv arm“ und „eigenverantwortlich rechtlos“ lautet die Zukunftsperspektive von Hartz IV für viel zu viele, insbesondere auch junge (erwerbsfähige) Menschen.

Zum (immer weniger für junge Menschen zugänglichen) Zuckerbrot der Jugendhilfe gehört heutzutage die Peitsche von Hartz IV. So reichte es dem Gesetzgeber (der sich ein sozialstaatliches Kinder- und Jugendhilfegesetz gönnt) nicht, junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr besonderen Sanktionshärten und Existenzgefährdungen (vgl. § 31 Abs.5 SGB II) durch Entzug des Arbeitslosengeldes II bei Ungehorsam auszusetzen, das 1. SGB II – Änderungsgesetz verfügte im Frühjahr 2006 zusätzlich für alle unter 25-Jährigen ein Auszugsverbot, wenn sie noch in einer familiären Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II leben.

Hartz IV hat – sozialstaatlich betrachtet – nicht nur den größten sozialpolitischen Wechsel im System der sozialen Sicherung seit Gründung der BRD gebracht, die neuen Sozialgesetzbücher haben auch mit ihrem Paradigmenwechsel eine Sogwirkung auf vorbildliche sozialstaatliche Leistungsgesetze bewirkt, gemeint ist insbesondere die Jugendhilfe und dort die Jugendsozialarbeit. Diejenigen Teile der Jugendhilfe, die wie die Jugendsozialarbeit mit sozialer Sicherung (junger Menschen) zu tun haben, sollen mit dieser neuen und verbreiteten sozial-

staatlichen Denkweise zum Appendix von Hartz IV werden. Dass dieser Prozess mancherorts von den öffentlichen Jugendhilfeträgern ungeprüft in die Umsetzungslogik aufgenommen wurde, hat auch mit Strukturentwicklungen der Jugendhilfe selbst zu tun. Obwohl die Jugendsozialarbeit über seit Jahrzehnten entwickelte professionelle Standards verfügt, obwohl das SGB VIII seit Inkrafttreten als Bundesgesetz seit 18 Jahren nahezu unverändert fortgilt und eine ganze Reihe wesentlicher Leistungsprinzipien und individueller Rechtsansprüche festgeschrieben hat, die Jugendsozialarbeit läuft praktisch Gefahr, sich zu deregulieren, mehr Ressourcen- als Hilfeplanung im Auge zu haben, vordringlich zu prüfen, was darf die Hilfe für junge Menschen noch neben dem SGB II überhaupt sein und was darf sie kosten. Jugendsozialarbeit steht somit jugendhilfeextern und jugendhilfeintern unter erheblichem Druck – weitgehend unabhängig von der Geltung eines vorbildlichen Sozialleistungsgesetzes.

Auch wenn wir uns – entgegen meiner grundsätzlichen Auffassung - in der Jugendhilfe leider so langsam daran gewöhnen, dass die Angebote der Jugendsozialarbeit ohne Hartz IV nicht mehr zu denken seien, muss es aber etwas geben, was den Gesetzgeber des SGB II veranlasst hat, nicht den § 13 SGB VIII zu kassieren, sondern lediglich in einem bestimmmbaren Rahmen für nachrangig zu erklären.

2. Ich bleibe dabei: SGB VIII und SGB II sind wie Feuer und Wasser zueinander.

In drei zentralen Begriffen unterscheiden sich das SGB II und das SGB VIII fundamental: die Eigenverantwortung, der Hilfebegriff und das Sanktionsrecht.

Der Begriff der Eigenverantwortung im SGB II ist zu verstehen als Teil des workfare-Ansatzes, der meint, dass die staatliche Alimentierung – im Gegensatz zum welfare-Ansatz, der die Sicherung des Existenzminimums als Ausdruck sozialstaatlicher Verpflichtung zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit versteht – eine Gegenleistung für die von dem Hilfebedürftigen zu erbringenden Aktivitäten sei. „Eigenverantwortlich“ im Sinne des SGB II zu sein, heißt „ausreichend eigeninitiativ“ zu sein und damit erst die sozialrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des materiellen Leistungsanspruches zu begründen. Der Hilfebegriff des § 9 SGB II ist fiskalisch-materiell als Sicherung des Lebensunterhaltes ausgerichtet und fragt danach, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige (bzw. seine Bedarfsgemeinschaft) seinen Lebensunterhalt sichern kann. Hilfebedürftigkeit nach diesem Verständnis setzt nicht persönliche Hilfe in Gang, weil die hier gesetzlich angenommene Bedürftigkeit Ausdruck des Unvermögens ist, sich mit eigenen Mitteln und Kräften zu helfen, und der daraus resultierende Bedarf Geldmittel und regelmäßig unverzügliche Vermittlung in existenzsichernde Arbeit

vorsieht. Und nicht zuletzt: Die Sanktionsinstrumente des § 31 SGB II sind gegenüber den bisherigen Sanktionsregelungen verschärft worden und bilden ein Übergewicht des Forderns gegenüber dem Fördern. Insbesondere bei der mit der Jugendsozialarbeit identischen Altersgruppe der 15 bis 25 Jahre alten erwerbsfähigen, arbeitslosen jungen Menschen ist die Sanktionierung nach § 31 Abs.5 SGB II als Druckmittel der Existenzgefährdung geregelt, weil das gesamte Arbeitslosengeld II gestrichen werden kann.

Gegenüber dem Grundverständnis des SGB II verstehen sich in der Jugendhilfe die Begriffe der Eigenverantwortung, der Hilfe und der Sanktionierung gänzlich anders. Die Eigenverantwortung junger Menschen wird nach § 1 Abs.1 SGB VIII nicht vorausgesetzt, sondern ist durch Jugendhilfe zu erreichendes Förderungsziel zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Hilfe versteht sich somit persönlich-biographisch zwischen Subjekten des Hilfeprozesses. Jugendhilfe ist somit keine „verhartzte“ Zwangsveranstaltung, ist grundlegend anders, ist Erziehung im Mollenhauerschen Sinne, nämlich Spruch und Widerspruch zwischen Subjekten, die sich nicht zu Objekten degradieren lassen. Würde Bevormundung gleichwohl passieren, machte Hilfe keinen Sinn. Oder wie J. Münder es mal ausgedrückt hat: Das KJHG, die Jugendhilfe meint aus Sicht der Kinder, Jugendlichen, Familien grundsätzlich „Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. Das bedeutet doch im guten emanzipatorischen Sinne: Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen die Hilfen von den Jugendämtern bewilligt erhalten, die sie als junge Menschen (und Familien) brauchen und wollen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit und von denen sie meinen, dass sie für sie förderlich sind – nicht im Sinne einer vorgegebenen Normalbiografie, allenfalls als Aushandlung darüber, was für die Entwicklung des konkreten Kindeswohls geeignet und notwendig wäre.

3. Wie soll sich da Jugendsozialarbeit behaupten?

In den letzten drei Jahren gab es immerhin eine rechtsdogmatische Verständigung, die angefangen über ein von mir im Auftrag der damals noch existierenden BAG Jugendsozialarbeit zu Ergebnissen in Fragen der Leistungskonkurrenz geführt hat, als der rechtlichen Frage, welche Leistungen haben für einen jungen Menschen Vorrang, wenn zwei Gesetze gleichzeitig Leistungsansprüche eröffnen. Und diese Ergebnisse haben Eingang in die Rechtskommentare gehalten, können damit auch einfließen in mögliche gerichtliche Verfahren, wie wir sie als Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe vor der 18. Kammer des Verwaltungsgerichtes 2006 erfolgreich geführt haben. Neben dem erwähnten gerichtlichen Ergebnis, dass junge Menschen nicht pauschal ohne Prüfung ihres möglicherweise jugendhilfespezifischen Hilfebedarfs an das Jobcenter weiter verwiesen werden dürfen, lässt sich die herrschende rechtli-

che Meinung zur Leistungskonkurrenz zwischen dem SGB II und dem § 13 SGB VIII wie folgt kurz zusammenfassen:

a) Die Jugendhilfe ist weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit noch ist Jugendsozialarbeit reine Annexleistung der §§ 3 Abs.2, 14 - 16 SGB II. Jugendsozialarbeit bleibt ein eigenständiges Angebot und wird grundsätzlich nicht durch Eingliederungsleistungen des SGB II ersetzt;

b) Gleichwohl ist der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII mit dem Inkrafttreten des SGB II insoweit eingeschränkt, als die Leistungsträger des SGB II nach § 3 Abs.2 für junge Menschen mit Berufsabschluss einen unverzüglichen, auf die Erforderlichkeiten im Einzelfall bezogenen Vermittlungsvorrang in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheit erhalten haben;

c) Die Leistungsträger des SGB II sind gesetzlich in den Stand von Fachbehörden für Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (junger Menschen) erhoben, die Jugendhilfeträger bleiben das, was sie waren, nämlich sozialpädagogische Fachbehörde. Man könnte auch sagen: Wo die Sozialpädagogik anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit der Leistungsträger des SGB II auf; Mit diesem Ergebnis – auch mit der gelegentlichen Hilfe der 18. Kammer des Verwaltungsgerichtes - hat sich aber – wie man an der Berliner Entwicklung der Jugendsozialarbeit ablesen kann – die notwendige Infrastruktur der Jugendsozialarbeit nach ihrem grundsätzlichen gesetzlichen Auftrag nicht behaupten können. Über die Gründe kann man spekulieren: Die einen sagen, was schert uns Feuer und Wasser, Hauptsache wir sind in den Kosten entlastet, die anderen sagen, der § 13 SGB VIII ist zwar ein harter Rechtsanspruch, aber auf eine weiche Leistung und wer kann schon den sozialpädagogischen Hilfebedarf präzise beschreiben, dass wir als Jugendamt im Einzelfall leisten müssen. Hier gibt es eine doppelte Moral und kostensparende Schlupflöcher, die nicht im Sinne der besonderen, wenn auch nicht einfachen Anwendung des § 13 SGB VIII sind. Johannes Münder wird Anfang des neuen Jahres sein im Auftrag von BBJ Consult geschriebenes Gutachten zur besseren Profilierung des § 13 SGB VIII vorstellen und vorschlagen, dass der § 13 Abs.2 SGB VIII einen ergänzenden Abs.2a erhält, der dessen Anwendung über eine verbindliche Anwendung des Hilfeplanverfahrens im Einzelfall fachlich eindeutiger begründet. Ende Januar wird im Bundestag vor der Kinderkommission eine Anhörung zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und SGB VIII stattfinden, zu der ich geladen bin. Das Thema ist also nicht gelöst und bedarf weiterer gemeinsamer Klarstellungen.

4. Gemeinsame zukünftige Aufgaben mit dem AKC

Um den Fortbestand des AKC als einem unverzichtbaren Angebot der Jugendsozialarbeit in Berlin besser zu gewährleisten, braucht es m.E. zwei rechtspolitische Verdeutlichungen, die dann auch für die Praxis der Jugendsozialarbeit verbindlich runtergebrochen werden müssten: Zum einen sollte noch genauer und damit überzeugender das besondere Profil der sozialpädagogischen Hilfen der Jugendsozialarbeit beschrieben werden und zwar nicht nur als Bedarf an einem höheren Personalschlüssel, sondern als Dimensionen der Lebenslage junger Menschen:

- Was meint eine die soziale Integration befördernde sozialpädagogische Hilfe für junge Frauen mit traumatischen Erfahrungen sexualisierter Gewalt und warum reicht hier eine lohn-arbeitszentrierte sanktionsbelastete Eingliederungshilfe des SGB II keinesfalls aus?
- Was meint sozialpädagogische Hilfe als zweite oder dritte Chance für Schulabbrecher, für junge Menschen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, mit Drogenproblemen, mit Schulden, mit einem prekären Leben auf der Straße, mit einem Migrationshintergrund, nach einer Strafhaftentlassung?

Zum anderen bedarf es m.E. eines qualitativen Hilfeverbundverfahrens, also der strukturell verbindlichen Gestaltung der Schnittstellen mittels Clearing- und Hilfeplanverfahren und daraus hergeleiteten Vorrangregelungen zwischen den Jobcentern und den Jugendämtern. Dazu gibt es Einiges, aber praktisch Ungenügendes.

Liebe Auszubildende, liebe Kolleginnen des AKC, schön, dass es Sie gibt, alles Gute weiterhin für Sie und Ihre Arbeit. Sie sind Ausdruck unverzichtbarer Angebote der Jugendsozialarbeit.